

Verfügung über die Regelung der Zuständigkeit betreffend individuelle Personalgeschäfte bei der Baudirektion

Vom 17. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Die Baudirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994¹⁾ und § 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999²⁾,

verfügt:

Ziff. 1

¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf das Personalgesetz und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals³⁾.

Ziff. 2

¹ Ausgenommen sind folgende Personalgeschäfte:

- a) Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kostenfolge;
- b) Gehaltskürzung (§ 50 PG).

Ziff. 3

¹ Die Verfügung betreffend Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Amtsleiter vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

³⁾ BGS [154.211](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2014/073

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	17.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	GS 2014/073